

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 70.

Mittwoch, den 31. August 1842.

Dem Fleißigen sieht der Hunger wohl durchs Fenster,
aber kommt nicht zu ihm, und ist jederzeit guter Dinge;
d. m. Faulen aber deckt die Armesellat. ein Tisch,
und Langweile ist seine tägliche Qual.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Verfügung, betr. den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde.) Es ereignen sich immer noch Fälle, in welchen Menschen von Hunden angefallen, und verletzt werden, weil die Verfügung vom 10. Septbr 1841 Reg. Blatt S. 401 nicht vollzogen wird, und namentlich die in §. 2 dieser Verfügung genannten Hunde nicht mit solchen Maulkörben versehen sind, die jede Gefährdung verhindern. Die Orts-Vorsteher werden daher ernstlichst angewiesen, die Besitzer solcher Hunde, die nicht mit den vorgeschriebenen Maulkörben, sondern wie es in der Regel geschieht, bloß mit Maulbändern versehen sind, nach Massgabe des §. 4 jener Verordnung zu bestrafen, und Hunde, durch welche Menschen angefallen, oder verletzt werden, ohne Weiteres tödten zu lassen, auch die Polizeidiener anzuweisen, diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Landjäger haben von hier aus die nöthige Weisung erhalten.

Den 28. August 1842.

K Oberamt: Wirth.

Waiblingen. (Aufforderung an die Orts-Vorsteher) Da die in dem Intelligenz Blatt v. 6. April d. J. Nro. 28 verlangten und auf den 20. Aug. d. J. wieder verfallenen Auszüge aus den Verzeichnissen über die wegen ertheilten Bau Concessionen an das K. Kameralamt zu bezahlenden Abgaben großen Theils noch nicht eingekommen sind, so werden die Orts-Vorsteher, welche sie noch nicht eingesendet haben, an die Einsendung derselben mit nächstem Botentag erinnert.

Den 29. August 1842.

Königl. Oberamt, Wirth.

Waiblingen. Nachstehender Erlaß, v. 26 d M., theile ich den Orts Vorstehern und den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins zur Nachricht mit, mit dem Ersuchen an erstere, binnen 8 Tagen zu berichten, ob und welche Vieh Stücke auf das Volksfest werden geben werden. Auch im Verneinungs-falle wünsche ich eine Anzeige.
Den 30. August 1842.

Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins,
Oberamtmann: Wirth.

Nach der höchsten Verfügung in Betreff der diesjährigen Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes in Cannstadt sind die Preise für das Rindvieh zunächst für dieses Jahr von 6 auf 12 vermehrt u. ist das erforderliche Alter für die preisfähigen Thiere nicht mehr auf zweijährige Zuchtstiere und Kühe mit dem ersten Kalbe beschränkt, sondern auf zwei und dreijährige Zuchtstiere und auf trächtiqe Kalbeln, auch auf Kühe, deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen ist, also bis ins vierte und fünfte Jahr, trächtig oder mit einem Kalbe, ausgedehnt, wie dies die Bekanntmachung im Regierungs-Blatte Seite 470. näher enthält.

Ueberdies ist, um den in diesem Jahre anwesenden fremden Landwirthen den Anblick von vielem möglich vorzüglichem Rindvieh zu gewähren, die Centralstelle besonders ermächtigt worden, zu weiterer Aufmunterung, solchen Viehbesizern, welche bei landwirthschaftlichen Particularfesten innerhalb eines Umkreises von 8 Stunden von Cannstadt die Hauptpreise erhielten und bei dem landwirthschaftlichen Feste in Cannstadt, ohne hier Preise zu erhalten, das bei den gedachten Particularfesten als preiswürdig erfundene Rindvieh vorzuführen, eine Reise Entschädigung, und zwar:

für einen Zuchtstier auf 1 Stunde Entfernung	36 fr.
für eine Kuh — — — — —	24 fr.
und für den Aufenthalt in Cannstadt von je 1 Stück . 1 fl.	12 fr.

zuzusichern

Indem die Centralstelle hievon den landwirthschaftlichen Verein in Kenntniß setzt, um zum Bekanntwerden dieser neuen Veranstaltungen an den betreffenden Orten beizutragen, braucht sie nicht besonders hervorzuheben, wie wünschenswerth es ist, daß sich vornemlich diesmal bei dem Feste der wichtige Zweig der Viehzucht von einer vortheilhaften Seite zeige, demnach eine größere Auswahl ausgezeichneten Rindvieh-Stücke veranlaßt werde.

Sie nimmt daher, den diesfälligen Erlasse des Königl. Ministeriums des Innern gemäs, die thätige Mitwirkung des landwirthschaftlichen Vereins dahin in Anspruch, daß er die betreffenden Viehbesizer seines Bezirks, welche ohnedies es in ihrem eigenen Interesse finden dürften, bei dieser besondern Gelegenheit schönes Vieh zur Schau nach Cannstadt zu bringen, um so mehr hiezu unter den obigen Bestimmungen vermöge, als ohne hin zu befürchten ist, daß der Futtermangel die diesjährige Concurrenz von Preisbewerbern vermindern werde.

Da das Königl. Ministerium, zum Gebrauch bei Bezahlung der Reise Entschädigung, vor dem 15 Septbr. d J ein Verzeichniß von demjenigen Vieh zu erhalten wünscht, das in der angezeigten Weise zu dem Feste nach Cannstadt gebracht werden wird, so fordert die Centralstelle den landwirthschaftlichen Verein auf, ihr sobald als immer möglich ein solches Verzeichniß zu übermachen

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Verfehlungen der Gewerbs-Leute.)

(Fortsetzung.) 40, 725

I.) Bäker.

§. 6.

Die Haus- oder Kundenbäker sind schuldig, auf der Kunden Begehren in deren Häuser zu gehen, den Teig zu hefeln und des Morgens zu kneten. So viel der Bäker Hefel bergiebt, so viel Teig darf er dagegen nehmen. Würde er diese Befugniß überschreiten; so trifft ihn eine Strafe von vier Gulden.

Die ehemals gewöhnlichen Hefel-Laibe sind für den Bäker bei Strafe von zehen Gulden, für die Kunden bei Strafe von vier Gulden verboten.

§. 7.

Welcher Kundenbäker mehr, als den obrigkeitlich bestimmten Pachtlohn in Anspruch nimmt, oder dem Kunden das Aufammeln und Zurücknehmen des übrig gebliebenen Wirkmehls streitig macht, verfällt in eine Strafe von vier Gulden.

§. 8.

Würde ein Kundenbäker seinem Kunden, welcher ihm die Frucht oder das Mehl zum Brodbaden übergeben hat, weniger liefern als:

- 1) für jedes Simri guten Kernen 36 bis 38 Pfund wohlgebackenes Hausbrod,
 - 2) für jedes gestrichene Simri ungewogenes locker eingemessenes Mehl von 26 — 28 Pfund, 25 — 27 Pfund wohlgebackenes Hausbrod,
- oder wenn der Kunde Weißbrod verlangt:
- 3) für jedes Simri guten Kernen 23 Pfund Weißbrod; und vom Nachmehl 12 Pfund Hausbrod,
 - 4) von einem gestrichenen Simri locker eingemessenen Schönmehl: 24 Pfd., oder für 20 Pfd. Schönmehl wenigstens 23 Pfd. Weißbrod;

so ist derselbe schuldig, bei vier Gulden Strafe den Abgang von seinem eigenen weißen oder Rückenbrod gleichen Zeugs zu reichen. Würde aber derselbe die Frucht oder das Mehl verwechseln und geringeres Zeug verarbeiten, oder das Brod so verderben, daß es nicht wohl brauchbar wäre, so wird er neben Erstattung des Abgangs und Schadens um vier Gulden

und nach Umständen noch höher gestraft. Wenn aber die Frucht nicht ganz gut, hingegen das Brod recht ausgebacken gewesen, und sonst kein Betrug zu vermuten; so soll der Bäker wegen eines unbedeutenden geringeren Gewichts nicht beaufstandet werden.

§. 9.

Würde ein Bäker sein Brod der Befichtigung durch die Brodschauer entziehen wollen; so soll er mindestens um Einen Gulden gestraft werden.

§. 10.

Wenn weißes oder Rückenbrod zwar das gehörige Gewicht hat, hingegen von schlechtem Zeug oder nicht gehörig ausgebacken ist; so trifft den Bäker eine nach Befund der Umstände zu bemessende Strafe.

§. 11.)

- 1) Wenn ein vierpfündiger Laibbrod um 2 oder 3, oder ein sechspfündiger Laib um 4 oder 5 Loth zu leicht, aber sonst von gutem Zeug und recht ausgebacken ist; findet, vorausgesetzt daß solches nicht mit Vorsatz und nicht oft geschieht, keine Strafe Statt.
- 2) Wenn aber der vierpfündige Laib um 5, der sechspfündige um 6 oder 7 Loth zu leicht ist; so trifft den Bäker eine Strafe von Einem Gulden.

Fehlen am vierpfündigen Laib 8, am sechspfündigen 12 Loth; so ist auf eine Strafe von vier Gulden zu erkennen, und wenn

- 3) alle Laibe, je von einem Ofen voll, jeder um 5 bis 6 Lothe zu leicht wären; so trifft den Bäker eine Strafe von zehen Gulden. Auch soll in diesem Falle das Brod aufgeschnitten und unter die Armen vertheilt werden.

Würde endlich

- 4) ein vierpfündiger Laib um Ein halb Pfund und ein sechspfündiger um drei viertel Pfund zu leicht gefunden werden; so wird der Bäker das erstemal mit angemessener Strafe belegt, im ersten Wiederholungs-falle neben der Strafe das Brod für die Armen aufgeschnitten, im abermaligen Wiederholungs-falle tritt zeitliche Entziehung der Gewerbebefugniß ein.

§. 12.

Wenn ein Becken um 1½ bis 2 Loth zu leicht, aber gut gebacken ist, wird der Bäker mit einer

angemessenen Geldstrafe belegt, im Falle eines größeren Abmangels tritt erhöhte Strafe ein. Macht sich ein Bäcker wegen zu leichter Becken in einer Woche zweimal straffällig; so wird das zweitemal die erste Strafe verdoppelt.

§. 13.

Wenn ein Bäcker den Brodschauern selbst anzeigen würde, daß sein Brod in Beziehung auf Gewicht und Güte nicht gehörig ausgefallen sey; so ist er zwar straffrei, aber schuldig, dasselbe in dem durch Abschätzung zu bestimmenden herabgesetzten Preise zu verkaufen.

Die Ueberschreitung dieses Preises wird mit einer Strafe von zehn Gulden geahndet.

Waiblingen. Bei der urkundlichen Ziehung der Homer'schen Lotterie am 21. d. M. haben

- Nro. 25. das Cachet,
Nro. 245. die Haarkette,
Nro. 462. die Uhr

gewonnen.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Gesundenes.)

- 1 Tabaks-Pfeife mit der Abbildung von
Eßlingen,
1 Kappe,
1 leere Geld-Gurte,
1 gestriktes Wams.

Die Eigenthümer haben sich binnen 8 Tagen zu melden.

Den 28. August 1842.

Stadtschultheißenamt,

Waiblingen. (Gesundener Radschub.)

Auf dem Weeg zwischen Schwaikheim und Neustadt ist ein eisener Radschub gefunden worden; der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben in Empfang nehmen.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Stadtraths-Wahl.)

Wegen der zu Ende der nächsten Woche vorzunehmenden Stadtraths-Wahl wolle die Bürgerschaft am nächsten Freitag Vorm. 11 Uhr auf dem Rathhaus erscheinen.

Den 31. August 1842.

Stadtschultheißenamt.

Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Fässer-Verkauf.)

Samstag, den 3. Septbr. Nachmittags 2 Uhr werden in Herrn Apotheker Dieterich's Keller mehrere, 3 bis 10 aymerige, weingrüne, stark in Eisen gebundene, ganz gute Fässer in Aufstreich verkauft. Liebhaber werden höflichst eingeladen.

Waiblingen. (Fässer-Verkauf.)

Montag den 5. Septbr. Nachmittags 2 Uhr werden bei Conditor Weiß Wittwe folgende Fässer verkauft:

- 1 Faß mit 10 Aimer.
1 Faß — 10 —
1 — — 4 —
1 — — 5 —

Zugleich 2 Aimer Wein vom Jahrgang 1840, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen. (Bekanntmachung.)

Bei Immanuel Bunz ist zu haben:

Gedenkblatt Württ. Missionäre,

aus dem evangelischen Kirchenblatt besonders abgedruckt zum Besten der Basler Missions-Anstalt. Preis 12 fr., mit Ueberdecke 15 fr.

Waiblingen.

Brod-Preise vom 29. August 1842.

8 Pf. unausgezogenes Kernbrod	23 fr.
8 — ausgezogenes	26 fr.
6 Loth Becken	1 fr.

Stadtrath.

Räthsel = Frage.

Zwei Väter gingen auf die Jagd
Zwei Söhne gingen mit;
Und weil Diana freundlich lacht,
Die Lust nicht Schiffbruch litt.
Todt waren bald der Hasen drei,
Der Schützen waren vier? —
Doch stekte Jeder einen ein,
Wie's zunging, saget mir!

Auflösung des Räthsels in Nro. 68.

R u f.